



Sinn und Zweck

Grundsätzliches Ziel für unsere Einrichtung ist es, eine Infektion für unsere Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen mit dem Covid-19-Virus zu verhindern.

Verantwortlichkeiten

- Die EL ist für die Umsetzung der geltenden Vorgaben verantwortlich. Sie vertritt diesbezüglich die Einrichtung gegenüber den Aufsichtsbehörden und Prüfinstanzen.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser VA sowie den geltenden übergeordneten Vorschriften, wird sie von den externen Hygienefachkräften aus dem Klinikum Itzehoe unterstützt.

Jede/r Mitarbeiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der für ihren/seinen Arbeitsbereich formulierten Maßnahmen.

Allgemeines für Besucher*innen

- Besucher*innen unserer Einrichtung werden über die erforderlichen Maßnahmen informiert.
- Die Maßnahmen werden in Absprache mit den zuständigen Behörden bei Bedarf angepasst.

Besuchsregelung

Für alle Besucher*innen der Einrichtung gilt grundsätzlich:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung Pflegeeinrichtungen:

Die bisherige Begrenzung auf zwei feste Personen zum persönlichen Besuch wird aufgehoben. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen ist auch für wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote und Gemeinschaftsveranstaltungen aufgrund der in den Heimen abgeschlossenen Impfkampagne zulässig. Persönliche Besucher*innen, die nachweislich einen tagesaktuellen Negativ-Test oder einen aktuellen Impfnachweis vorzeigen, dürfen die Einrichtung nach Aufforderung betreten.

- Für alle Besucher*innen gilt, dass die Einrichtung nur mit einem tagesaktuellen Negativ - Test oder einem aktuellen Impfnachweis betreten werden darf.
- Besucher*innen die selbst oder bei denen Familienangehörige akute Atemwegserkrankungen haben, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Im Zweifel bitten wir darum, von Besuchen abzusehen.
- In der Einrichtung besteht während der Besuchszeit eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Masken von den externen Personen innerhalb aller geschlossenen Räume der Einrichtung zu tragen sind.
- Beim Betreten der Einrichtung werden die Hände desinfiziert (Desinfektionsspender an den Eingängen benutzen).
- Zu allen Personen wird ein Mindestabstand von 1,5 – 2 m eingehalten.
- Die Besuche finden nach Rücksprache mit den Wohnbereichen und/oder der Verwaltung statt.

Erstellt: QM-Zirkel	Freigabe: EL	Erstellungsdatum 07.05.2020	Letzte Evaluierung: 19.10.2022	Version: 17	Seite 1 von 3
---------------------	--------------	-----------------------------	--------------------------------	-------------	---------------



- Anmeldung in der Verwaltung unter **04821-6808-0**, Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr
- per Email an info@olendeel.de
- oder auf dem jeweiligen Wohnbereich
- Die im Eingangsbereich beschriebenen Hygiene – und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

1. Angehörige

- In besonderen Fällen, z.B. zum Besuch von sterbenden Bewohner*innen, werden abweichende Regelungen persönlich mit der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung oder Wohnbereichsleitung besprochen.

2. Lieferanten

Lieferanten betreten das Haus durch den Eingang und nur bis zum vereinbarten Ablageort der Ware. Hier gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Masken von den externen Personen innerhalb aller geschlossenen Räume der Einrichtung zu tragen sind.

- Lebensmittel und Getränke (Ablageort: Seiteneingang Tiefkühlhaus)
- Pflegemittel (Ablageort: Vorraum Eingangsbereich)
- Material Hauswirtschaft (Ablageort: Vorraum Eingangsbereich)
- Post (Ablageort: Vorraum Eingangsbereich)
- Medikamente (Ablageort: Vorraum Eingangsbereich)

3. Dienstleister die keine Bewohnerzimmer betreten (z.B. Handwerker)

Hier gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Masken von den externen Personen innerhalb aller geschlossenen Räume der Einrichtung zu tragen sind.

- Es werden nur Räumlichkeiten betreten, soweit dies zur Ausführung der Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist.
- Es gelten die oben genannten Regeln bzgl. der Testung



4. Dienstleister die Bewohnerzimmer betreten und Bewohnerkontakt haben (z.B. Therapeuten, Fußpflege, Ärzte) Hier gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Masken von den externen Personen innerhalb aller geschlossenen Räume der Einrichtung zu tragen sind

- Dienstleister melden sich vorher telefonisch auf dem Wohnbereich
- Unmittelbarer Kontakt zu Bewohner*innen wird auf das Nötigste beschränkt unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen
- Es gelten die oben genannten Regeln bzgl. der Testung
 - Durchführung von Therapien finden im Bewohnerzimmer statt (Ausnahme sind Gehübungen im Flur, unter Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Bewohner*innen)
 - Soweit möglich nur Übungsgeräte verwenden, die sich im Bewohnerzimmer befinden und dort verbleiben, mitgebrachte Gegenstände sind vor und nach dem Bewohnerkontakt zu desinfizieren.
 - Nach der Behandlung werden verwendete Gegenstände desinfiziert und die Schutzkleidung wird verworfen bzw. gewechselt.

Wir bitten alle Besucher*innen nach einem Besuch, die Pflegeeinrichtung/das Personal umgehend zu informieren, sobald Covid-19 Symptome auftreten und/oder ein positiver Test vorliegt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die Ansprechpersonen der Einrichtung unter 04821-6808-0

Gemeinsam handeln für die Gesundheit Ihrer Angehörigen